

547

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für Juli, Aug., und Sept., S 1,—, im Inland mit Postversendung, S 1.20, nach Deutschland und in das übrige Ausland, S 2.—, einzelne Nummer, S 0,10. Einschaltungen kosten S 0,15, der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 28

Sonntag, 11. Juli 1926

57. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 11. Juli, Pius I., Montag, 12. Johann, Walburga, Dienstag, 13. Justin, Eugen, Mittwoch, 14. Bonaventura, Donnerstag, 15. Apollon Th., Heinrich, Freitag, 16. Mar. vom Berge Karmel, Samstag, 17. Alexius.

Märkte in Dornbirn: 21. September, 5. Oktober, 19. Oktober, 16. November, 6. Dezember.

Rundmachten

Veterinärpolizeiliche Maßnahmen infolge Lokalisierung der Maul- und Klauenseuche im Stadtgebiete von Dornbirn.

1. Die unter dem 18. Juni angeordnete Ortsperre über das Stadtgebiet Dornbirn, wonach der Ein-, Aus- und Durchtrieb von Klauenvieh verboten wurde, wird mit Rücksicht auf die Lokalisierung der Seuche aufgehoben.

2. Die Viehparkausstellung ist für die seuchenfreien Gebiete der Stadt wieder zulässig, jedoch hat stets vor der Viehparkausstellung die Untersuchung des Gesamthauptviehstandes zu erfolgen.

3. Für Viehbestände in den nachgenannten Straßen und zwar: Schmelzhütterstraße, Moosmächdstraße Webergasse, Dr. Ant. Schneiderstraße und Borach. Die Straßen bleiben auch für den Durchtrieb von fremdem Vieh gesperrt.

4. Die für die einzelnen Gehöfte der obgenannten Straßen angeordneten Sperremaßnahmen bleiben aufrecht.

5. Der Abtrieb des Viehes von der Alpe Kobel auf die Alpe Oberlehren wird am Samstag, den 10. Juli, in der Weise durchgeführt, daß das Vieh vor dem Abtrieb durch eine mit Kalkmilch gefüllte Einlenkung durchgetrieben und auf der Alpe Oberlehren bis zum vollkommenen Erlöschen der Seuche von den Abgrenzen abgehält wird, so daß eine Berührung mit dem Vieh der Nachbaralpen nicht stattfinden kann. Sofort nach dem Abtriebe des Viehes von der Alpe Kobel ist die Desinfektion gründlich durchzuführen und ist auch dafür zu sorgen, daß das Alppersonal mit frisch gewaschenen Kleidern auf die Alpe Oberlehren abgeht.

6. Die Gendarmerte-Expositur bei der Schanernbrücke ist aufzulassen, sobald auf der Alpe Kobel das Vieh abgetrieben und die Desinfektion durchgeführt ist. Nach dieser Arbeit ist die Expositur auf die Alpe Oberlehren zu verlegen und zwar hat dieselbe den Zweck, das Betreten dieser Alpe durch fremde Personen zu verhindern und darauf zu achten, daß die Viehbestände dieser Alpen mit dem Vieh der Nachbaralpen nicht in Berührung kommt.

7. Die Nachbaralpen von Oberlehren und zwar die Alpen Mäsel, Unterlehren und Dergünlerfall werden, so wie die Alpe Oberlehren, selbst unter Weidesperre gestellt.

Der Bürgermeister: Der Landesveterinär-Referent:
Josef Räf e. h. Tierarzt Schmidler e. h.

Verfahren bei der Brotbeschau in Boralberg.

Rundmachung des Landeshauptmannes und der Boralberger Landesregierung v. 5. Juni 1926, Ia-Zl. 597/100.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der vorgeschriebenen Brotbeschau werden nachstehende Grundsätze für das Verfahren bei derselben festgelegt:

Es ist gemäß § 27 Punkt 4 der G. D. Sache der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, daß die Einhaltung des vorgeschriebenen Brotwertes, sowie die Erzeugung eines gefunden, vorschriftsmäßig ausgebildeten Brotes genau überwacht werden; nicht minder obliegt es den politischen Behörden, eine genaue Aufsicht hierüber zu pflegen.

Die Gemeindeverwaltung hat daher wenigstens monatlich und nach Umständen auch öfters unvermuted eine Brotbeschau nicht nur in den broterzeugenden Betrieben, sondern auch bei Brotfäbriern und Zustellern zu veranlassen.

Im Falle die politische Behörde es für zweckmäßig finden sollte, hat auch sie derlei Brotuntersuchungen vorzunehmen oder anzuordnen.

Die Untersuchung des Brotes hat durch ein Mitglied des Gemeinderates (Stadtrates) oder durch ein eigenes bestelltes Mitglied der Gemeindevertretung oder auch durch ein gepriesstes Lebensmittelfontrollorgan (Markt-kommisjär) unter Beiziehung eines Gemeinde- (Polizei-dieners) oder eines Gendarmen, um dessen Beistellung das zuständige Postenkommando jedesmal zu eruchen ist, zu geschehen. Im Falle von Umständen ist immer ein Fachmann der Untersuchung beizuziehen.

Jeder Broterzeuger und Brotfäbrier ist verpflichtet, seinen ganzen Brotvorrat der Brotbeschauf Kommission vorzulegen und ihr auf Verlangen auch versperrte Räumlichkeiten zu öffnen.